

### Inhalt:

Berufsschulgesetz vom 25. März 1953 . . . . .	S. 35
Verordnung zur Änderung der Fleischbeschauverordnung vom 11. März 1953 . . . . .	S. 38
Verordnung über die Zuweisung von Wertpapierbereinigungssachen an einzelne Gerichte vom 18. März 1953 . . . . .	S. 38
Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1953 (vorläufige Vollzugs-VO. zum Staatshaushalt 1953) vom 21. März 1953 . . . . .	S. 39
Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 25. März 1953 . . . . .	S. 40

## Berufsschulgesetz

Vom 25. März 1953

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### I. Wesen und Aufgaben der Berufsschulen.

#### § 1

(1) Berufsschulen sind Bildungsanstalten, in denen die Schüler nach erfüllter Volksschulpflicht unter Berücksichtigung ihrer Berufsausbildung unterrichtet und erzogen werden. Sie dienen wie die Volksschulen der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht.

(2) Aufgabe der Berufsschule ist es, die Allgemeinbildung und Erziehung der Schüler gemäß der Verfassung zu erweitern und zu vertiefen, die theoretische und praktische Berufsausbildung zu fördern, religiös-sittliche Berufsauffassung, soziale Berufsgesinnung und staatsbürgerliche Einsicht zu wecken und zu pflegen.

### II. Gliederung, Organisation und Schulbedarf der öffentlichen Berufsschulen

#### § 2

Die Berufsschulen gliedern sich in gewerbliche, kaufmännische, hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Berufsschulen. Berufsschulen für andere Berufsgruppen sind nach Bedarf einzurichten.

#### § 3

Gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen können von den Schulträgern als Abteilungen einer Berufsschule organisatorisch vereinigt werden.

#### § 4

(1) Alle Gemeinden sind verpflichtet, zur Errichtung und zum Betrieb von Berufsschulen anteilmäßig nach der Zahl der Berufsschulpflichtigen beizutragen.

(2) Als Schulträger können an die Stelle der Gemeinden gemeindliche Verbände oder Landkreise oder Bezirks-Berufsschulverbände nach Maßgabe dieses Gesetzes (§§ 6—12) treten.

(3) Die durch die Errichtung und den Betrieb von Berufsschulen den Berufsschulträgern entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten werden für jede einzelne Berufsschule von den Berufsschulträgern auf die beteiligten Beschäftigungsgemeinden und bei nichtbeschäftigten Schülern auf die beteiligten Wohnortgemeinden nach Maßgabe der Schülerzahl umgelegt.

#### § 5

(1) Gemeinden sind verpflichtet

a) landwirtschaftliche Berufsschulen zu errichten und zu betreiben, wenn im Gebiet der

Gemeinde mindestens 60 berufsschulpflichtige Jugendliche in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt sind oder ohne berufliche Beschäftigung ihren Aufenthalt haben, wenn für diese im Sprengel der landwirtschaftlichen Berufsschule keine andere Berufsschule vorhanden ist;

b) sonstige Berufsschulen entsprechend §§ 2 und 3 zu errichten und zu betreiben, wenn im Gebiet der Gemeinde zusammen mindestens 800 berufsschulpflichtige Jugendliche außerhalb der Landwirtschaft beruflich beschäftigt sind oder ohne berufliche Beschäftigung ihren Aufenthalt haben.

(2) Gemeinden können außerdem Berufsschulen freiwillig errichten.

#### § 6

Benachbarte Gemeinden können sich zur Errichtung und zum Betrieb einer gemeinsamen Berufsschule (Verbandsberufsschule) zu einem Berufsschulverband zusammenschließen, der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Die Verfassung des Berufsschulverbandes wird durch Satzung geregelt. Die Satzung ist vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten der Regierung vorzulegen.

#### § 7

(1) Landkreise sind zur Errichtung und zum Betrieb von landwirtschaftlichen Berufsschulen verpflichtet, soweit und solange die erforderlichen landwirtschaftlichen Berufsschulen nicht von den kreisangehörigen Gemeinden oder gemeindlichen Zweckverbänden gemäß §§ 5 und 6 betrieben werden. Dabei ist auf die Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse Rücksicht zu nehmen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen können die Landkreise andere Berufsschulen errichten und betreiben.

#### § 8

(1) Benachbarte Landkreise und benachbarte Land- und Stadtkreise können sich zur Errichtung und zum Betrieb von gemeinsamen Berufsschulen (Verbandsberufsschulen) zu einem Berufsschulverband zusammenschließen, der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

(2) Seine Verfassung wird durch Satzung geregelt. Die Satzung ist spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten der Regierung vorzulegen.

#### § 9

Gemeinden und Landkreise können durch Verträge mit Berufsschulträgern für die Erfüllung der Berufsschulpflicht aller oder eines Teils ihrer Berufsschulpflichtigen sorgen.

## § 10

(1) Soweit und solange nicht nach § 5 Abs. 1 b und § 6, § 7 Abs. 2 mit § 9 für die Erfüllung der Berufsschulpflicht aller oder eines Teils der nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulpflichtigen gesorgt ist, werden die Gemeinden zur Errichtung und zum Betrieb von nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen innerhalb des Regierungsbezirks durch die Regierung zu einem Schulverband (Bezirks-Berufsschulverband) vereinigt. Dieser Bezirks-Berufsschulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Mit Zustimmung der Gemeinden kann der Bezirks-Berufsschulverband auch die Pflichten der Gemeinden nach § 5 Abs. 1 b übernehmen. Die Berufsschulen des Bezirks-Berufsschulverbandes sind unter Berücksichtigung der Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse zu errichten.

(2) Die Verfassung des Bezirks-Berufsschulverbandes wird durch Satzung geregelt. Die Satzung ist spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten der Regierung vorzulegen.

## § 11

Die Satzungen der Verbände (§§ 6, 8, 10) haben folgende Bestimmungen zu enthalten:

- a) Organe sind: Versammlung aller Mitglieder des Verbandes (Verbandsversammlung), Ausschuß und Verbandsvorsitzende.
- b) Die Verbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sich nicht aus der Satzung Zuständigkeiten für den Ausschuß oder den Verbandsvorsitzenden ergeben.  
Ihr obliegen insbesondere:  
Feststellung der Satzung,  
Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Ausschusses,  
Wahl des Ausschusses,  
Festsetzung des Haushalts,  
Feststellung der Jahresrechnungen.
- c) Der Ausschuß bereitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung vor und beschließt über die ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Angelegenheiten. Ihm obliegen insbesondere die Aufstellung des Haushaltsplans und die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Vertreters.
- d) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Ausschuß.
- e) Bestimmungen über die Rechte und Pflichten von bisherigen Berufsschulträgern, die dem Verband nachträglich beitreten; dabei ist die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer zu sichern.
- f) Bestimmungen über die Rechte und Pflichten von Berufsschulträgern, die aus dem Verband infolge Errichtung eigener Schulen ausscheiden; dabei ist die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer zu sichern.

## § 12

(1) Für die Vertretung des Bezirks-Berufsschulverbandes und die Führung seiner Geschäfte gelten die Bestimmungen der Bezirksordnung über die Vertretung und Geschäftsführung der Bezirke entsprechend.

(2) Die Gehälter und sonstigen Bezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bezirks-Berufsschulverbandes werden durch die Regierungshauptkasse ausgezahlt. Die Mitglieder des Bezirks-Berufsschulverbandes haben die hierfür erforderlichen Mittel der Regierungshauptkasse rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht, so ist die Regierungshauptkasse berechtigt, die Mittel aus den Schlüssel- und Finanzzuweisungen an die betreffenden Gemeinden einzubehalten.

## § 13

(1) Vor der Errichtung der Berufsschulen ist nachzuweisen, daß die räumlichen, sächlichen und per-

sonellen Voraussetzungen gegeben sind und eine Gliederung nach Berufsgruppen möglich ist.

(2) Die Errichtung der Berufsschulen ist der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

## § 14

Schulträger können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde Berufsschulen aufheben, wenn die für die Errichtung maßgebenden Voraussetzungen in Wegfall gekommen sind.

## § 15

(1) Für jede Berufsschule bildet die Regierung im Einvernehmen mit dem Schulträger einen Schulsprengel, der für die örtliche Erfüllung der Berufsschulpflicht maßgebend ist.

(2) Für die Erfüllung der Schulpflicht der Jugendlichen, die in gewerblichen, kaufmännischen, landwirtschaftlichen oder hauswirtschaftlichen Berufen tätig sind oder die anderweitig in Arbeit stehen, ist der Beschäftigungsort maßgebend, für die nichtbeschäftigten Jugendlichen der Wohnort.

(3) Aus besonderen Gründen kann die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern und Erziehungsberechtigten oder auf Antrag letzterer zulassen oder anordnen, daß Berufsschulpflichtige ihre Berufsschulpflicht an einer anderen als der auf Grund der Schulsprengel zuständigen Berufsschule erfüllen (Gastschüler).

## § 16

(1) Die hauptamtlich an den Berufsschulen tätigen Lehrkräfte sind vom Schulträger grundsätzlich als Beamte anzustellen. Die Besoldung der hauptamtlichen und nebenamtlichen Lehrkräfte an Berufsschulen muß angemessen sein. Sie ist angemessen, wenn sie den unter Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen aufgestellten Bestimmungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus entspricht.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann nach den Richtlinien des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus die Mindestzahl der erforderlichen Lehrkräfte festsetzen.

## § 17

(1) Die Einstellung von Lehrkräften und die Aufstellung von Schulleitern bedarf der schulaufsichtlichen Genehmigung. Sie ist zu erteilen, wenn die beamtenrechtlichen Voraussetzungen und die entsprechende Ausbildung gegeben sind. Die entsprechende Ausbildung ist grundsätzlich durch Prüfungen nachzuweisen, soweit vom Staate Prüfungen eingerichtet oder anerkannt sind.

(2) Die nebenamtlich an den Berufsschulen tätigen Fachlehrer sollen die Meister- oder Werkmeisterprüfung abgelegt haben; sie sind im Benehmen mit den zuständigen Berufsorganisationen zu bestellen.

## § 18

Die vermögensrechtliche Verwaltung und Vertretung der öffentlichen Berufsschule obliegt den Schulträgern.

## § 19

(1) Der Staat leistet insgesamt zu den für den Betrieb der nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen tatsächlich aufgewendeten, höchstens jedoch zu den erforderlichen Kosten der Lehrkräfte und des laufenden Sachbedarfs einen Zuschuß in Höhe von 50 v. H. Versorgungsaufwendungen bleiben außer Betracht.

(2) Die vom Staat zu leistenden Zuschüsse werden in der Weise verteilt, daß für jeden Berufsschüler der gleiche Kopfbetrag gegeben wird.

(3) Der Schulträger hat in jedem Fall mindestens 30 v. H. der für den Betrieb seiner Berufsschule erforderlichen Kosten selbst aufzubringen. Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(4) Die in den Absätzen 1 und 3 als erforderlich angesehenen Leistungen für nichtlandwirtschaftliche Berufsschulen werden durch die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu erstellenden Richtlinien für den erforderlichen personellen und sächlichen Aufwand bestimmt.

#### § 20

Die nach § 19 zu gewährenden staatlichen Zuschüsse können nur an Schulträger verteilt werden, deren Schulen den Mindestanforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

#### § 21

(1) Den landwirtschaftlichen Berufsschulen werden vom Staat nach Bedarf Lehrkräfte zur Verfügung gestellt, die fachlich vorgebildet und grundsätzlich hauptamtlich tätig sein sollen.

(2) Diese Lehrkräfte werden vom Staat besoldet.

(3) Die übrigen Kosten, die der Betrieb einer landwirtschaftlichen Berufsschule erfordert, werden vom Schulträger aufgebracht.

#### § 22

Zu den einmaligen sächlichen Aufwendungen werden Zuschüsse nach Maßgabe der im Staatshaushalt jeweils bereitgestellten Mittel gewährt. Diesen Mitteln werden Einsparungen nach §§ 19 Abs. 3 und 20 zugeschlagen.

#### § 23

Für Gast Schüler kann der Schulträger von der zuständigen Gemeinde einen jährlichen Beitrag zu den durch Staatszuschüsse nicht gedeckten Kosten des Gesamtbedarfs erheben. Die Höhe des Beitrags wird von der Schulaufsichtsbehörde allgemein oder im Einzelfall festgesetzt, soweit nicht vertragliche Regelungen getroffen werden.

#### § 24

Der Unterricht an den Berufsschulen ist unentgeltlich.

### III. Schulbetrieb der öffentlichen Berufsschulen

#### § 25

(1) Die nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen sind nach den Bedürfnissen der Wirtschaft in Fachabteilungen zu gliedern, in denen die Schüler nach ihren Berufen in Fachklassen zusammenzufassen sind. Wenn die Zahl der Schüler eines Berufes zu gering für die Bildung einer Fachklasse ist, so sind die Schüler verwandter Berufe in Fachgruppen zu sammeln. Für Ungelernte, Hilfsarbeiter und Schüler ohne Beruf ist bei ausreichender Zahl eine gemischterberufliche Abteilung oder Klasse zu bilden.

(2) Die landwirtschaftlichen Berufsschulen sollen so ausgebaut werden, daß männliche und weibliche Abteilungen in aufsteigenden Klassen möglich sind.

(3) Die Schülerzahl einer Berufsschulklasse soll in der Regel 30 nicht übersteigen.

#### § 26

Dem Unterricht sind die Richtlinien und die Stundentafeln des bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zugrunde zu legen.

#### § 27

An allen Berufsschulen sind die für den praktischen Unterricht notwendigen Einrichtungen (Schulwerkstätten, Übungskontore, Schulküchen usw.) zu schaffen.

#### § 28

Die Schulaufsicht über die Berufsschulen übt die Regierung aus. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus soll Schulträger, die einen hauptamtlichen Sachbearbeiter für das Berufsschulwesen mit Vorbildung für den Berufsschuldienst haben, an der Aufsicht beteiligen.

#### § 29

Zur beratenden Mitwirkung in der Verwaltung wird an jeder Berufsschule ein Beirat („Berufsschulbeirat“) gebildet.

#### § 30

Für die Zusammensetzung der Beiräte gilt folgendes:

- (1) Bei landwirtschaftlichen Berufsschulen gehören dem Beirat an
  - a) ein Vertreter des Schulträgers, der den Vorsitz führt,
  - b) zwei gewählte Elternvertreter,
  - c) zwei Vertreter der landwirtschaftlichen Berufsorganisationen, worunter möglichst ein Arbeitnehmervertreter sein soll,
  - d) je ein Vertreter der beteiligten Religionsgemeinschaften,
  - e) ein Vertreter des zuständigen Landwirtschaftsamtes,
  - f) der Leiter der Berufsschule.
- (2) Bei den nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulen gehören dem Beirat an
  - a) ein Vertreter des Schulträgers, der den Vorsitz führt,
  - b) zwei gewählte Elternvertreter,
  - c) je drei Vertreter der beteiligten Arbeitgeber (vornehmlich Lehrherren) und der Arbeitnehmer,
  - d) je ein Vertreter der beteiligten Religionsgemeinschaften,
  - e) ein Vertreter der Berufsberatung,
  - f) der Leiter der Berufsschule,
  - g) ein Vertreter der hauptamtlichen Lehrkräfte.
- (3) Bei Berufsschulen mit einer hauswirtschaftlichen Fachabteilung soll mindestens ein Mitglied eine Hausfrau, bei landwirtschaftlichen Berufsschulen mit einer oder mehreren Klassen für die weibliche Jugend eine Landfrau sein.

(4) Bei Beratung von Angelegenheiten einer Fachabteilung, die nicht durch eine Lehrkraft im Beirat vertreten ist, hat der Vorsitzende eine Lehrkraft dieser Abteilung beizuziehen. Sie wird durch den Leiter der Abteilung im Benehmen mit den übrigen Lehrkräften bestimmt. Dies gilt sinngemäß auch für die landwirtschaftlichen Berufsschulen.

(5) Der Leiter des Gesundheitsamtes und der Schularzt sind berechtigt, an den Sitzungen der Berufsschulbeiräte ihres Dienstbezirks bei Beratungen gesundheitlicher Angelegenheiten mit Stimmrecht teilzunehmen.

(6) Bei Beratungen von Angelegenheiten, die die Schüler betreffen, sind zwei Schüler als stimmberechtigte Mitglieder zum Berufsschulbeirat beizuziehen.

#### § 31

(1) Die beiden Elternvertreter sowie 4 Ersatzleute werden von den Erziehungsberechtigten, deren Jugendliche die Schule besuchen, gewählt.

Wählbar sind Erziehungsberechtigte, die für die Gemeindeämter gewählt werden können.

(2) Der Lehrervertreter sowie 1 Stellvertreter werden von allen hauptamtlichen Lehrkräften der Berufsschule gewählt.

(3) Die Vertreter der Arbeitgeber werden von den Industrie- und Handelskammern, von den Handwerkskammern und von der Vereinigung der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer von den zuständigen Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmerorganisationen bestellt. Die Vertreter dieser Organisationen müssen im Schulsprengel wohnhaft oder tätig sein.

(4) Die Schülervertreter werden von den gewählten Klassenvertretern bestimmt.

## § 32

Die gewählten Mitglieder gehören dem Berufsschulbeirat für die Dauer von 3 Jahren an. Die Mitgliedschaft der Schülervertreter erlischt mit ihrem Ausscheiden aus der Berufsschule.

## § 33

(1) Aufgabe des Beirats ist

1. die Förderung der Beziehungen zwischen Berufsschule, Elternhaus, Lehrbetrieb und Wirtschaft;
2. die Förderung aller Maßnahmen, die dem Wohl der Schule und der Schüler dienen;
3. Mitwirkung bei der Ahndung der Schulversäumnisse nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. September 1949 (GVBl. S. 228) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Oktober 1950 (GVBl. S. 220).

(2) Die Aufgaben des Beirates erstrecken sich nicht auf die Angelegenheiten der Schulleitung und der Schulaufsicht.

## § 34

(1) Der Schulbeirat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Schulbeirat ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.

(3) Die vom Schulbeirat im Rahmen seiner Zuständigkeit beschlossenen Anregungen sind vom Schulträger oder von der Schulaufsichtsbehörde förmlich zu verbescheiden.

## § 35

Die Tätigkeit der Mitglieder der Beiräte ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt. Notwendige Fahrtkosten und Verdienstausschlag werden auf Antrag vom Schulträger ersetzt.

## IV. Private Berufsschulen und Anstaltsberufsschulen

## § 36

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Zulassung privater Schulen bleiben unberührt.

## § 37

Zur Erfüllung der Berufsschulpflicht kann der Besuch einer privaten Berufsschule an Stelle einer öffentlichen Berufsschule von der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger angeordnet werden, wenn die Ausbildung des Berufsschulpflichtigen dies erfordert.

## § 38

Den Anstalts-Berufsschulen können vom Staat fachlich vorgebildete hauptamtliche Lehrkräfte zur Verfügung gestellt werden, die vom Staat besoldet werden. Die Anstalt hat jährlich einen Betrag von 20 v. H. des Dienst Einkommens dieser Lehrkräfte dem Staat zu ersetzen. Für die erforderlichen nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte können vom Staat 80 v. H. der üblichen Mindestsätze ersetzt werden.

## V. Schluß- und Übergangsbestimmungen

## § 39

Aufgehoben werden

1. Die VO. über die Berufsschulen vom 22. Dezember 1913 (GVBl. S. 966) i. d. F. der VO. vom 26. August 1930 (GVBl. S. 303);
2. die Bek. vom 1. November 1937 Nr. III 85399 über das Berufsschulwesen (KMBl. S. 116);
3. die VO. vom 20. Juli 1942 zur Durchführung der VO. über den Fortfall der Berufsschulbeiträge (RGBl. I S. 473).

## § 40

Abs. 2 und 3 des § 5 des Gesetzes über Ahndung der Schulversäumnisse vom 3. September 1949 (GVBl. S. 228) i. d. F. des Gesetzes vom 25. Oktober 1950 (GVBl. S. 220) erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Schulausschuß besteht aus dem Bürgermeister der Schulsitzgemeinde als Vorsitzendem, dem Leiter der Schule und zwei von der Schulpflegschaft oder dem Berufsschulbeirat oder dem Elternbeirat gewählten Elternvertretern als Beisitzenden. In Stadtkreisen tritt an Stelle des Bürgermeisters ein vom Stadtrat bestimmter Vertreter.

(3) Bei Berufsschulen gehören neben den in Absatz 2 genannten Mitgliedern je ein vom Berufsschulbeirat gewählter Arbeitgeber und Arbeitnehmer dem Schulausschuß an.“

## § 41

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Benehmen mit den beteiligten Ministerien die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Gesetzes.

## § 42

Von den in § 19 Abs. 1 vorgesehenen Zuschüssen wird in den ersten fünf Rechnungsjahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Teilbetrag in Höhe von jeweils 25 v. H. der gesamten Zuschüsse als Zuschuß zu den einmaligen Aufwendungen für Berufsschulen gewährt, die nach diesem Gesetz errichtet oder ausgebaut werden.

## § 43

Die nach § 19 Abs. 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Zuschüsse betragen im Rechnungsjahr 1953 70 v. H. und im Rechnungsjahr 1954 80 v. H. der Gesamthöhe.

## § 44

Das Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft.

München, den 25. März 1953

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. H a h s

### Verordnung zur Änderung der Fleischbeschauverordnung Vom 11. März 1953

Auf Grund des Art. 10 des Ausführungsgesetzes zum Fleischbeschaugesetz vom 7. Februar 1935 (GVBl. S. 33) werden mit Zustimmung der Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr die kostenrechtlichen Bestimmungen über die Schlachtvieh- und Fleischschau und die Trichinenschau einschließlich der bakteriologischen Fleischuntersuchung (Fleischbeschauverordnung) vom 7. Februar 1935 (GVBl. S. 35) in der Fassung der Verordnungen zur Änderung der Fleischbeschauverordnung vom 25. Februar 1936 (GVBl. S. 23), 17. Juli 1936 (GVBl. S. 137), 23. März 1937 (GVBl. S. 92), 16. November 1939 (GVBl. S. 341), 30. August 1943 (GVBl. S. 139), 14. April 1944 (GVBl. S. 56), 23. September 1949 (GVBl. S. 275), 30. August 1950 (GVBl. S. 162), 13. März 1952 (GVBl. S. 126) und vom 10. Juni 1952 (GVBl. S. 186) wie folgt geändert:

In § 6 der Anlage 6 Abschn. V (bakteriologische Fleischuntersuchung) ist statt „8.— RM“ zu setzen „10.— DM“.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1953 in Kraft.

München, den 11. März 1953

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

### Verordnung über die Zuweisung von Wertpapier- bereinigungssachen an einzelne Gerichte Vom 18. März 1953

Auf Grund des § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) vom 19. August 1949 (Gesetzblatt

der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets 1949 S. 295) wird verordnet:

### § 1

Angelegenheiten, für die nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz und seinen Ausführungsbestimmungen die Kammern für Wertpapierbereinigung zuständig sind (Wertpapierbereinigungssachen), werden den Wertpapierbereinigungskammern beim Landgericht München I zugewiesen.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1953 in Kraft.

Verfahren, die bei den Wertpapierbereinigungskammern bei den Landgerichten Augsburg, Nürnberg-Fürth, Regensburg, Schweinfurt und Hof anhängig sind, gehen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung in der Lage, in der sie sich befinden, auf die Wertpapierbereinigungskammern beim Landgericht München I über.

München, den 18. März 1953

**Bayer. Staatsministerium der Justiz**  
Weinkamm, Staatsminister

## Verordnung

### über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1953 (vorläufige Vollzugs-VO. zum Staatshaushalt 1953)

Vom 21. März 1953

Auf Grund des Art. 78 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

(1) Der Haushaltsführung des Bayer. Staates im Rechnungsjahr 1953 wird bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes für 1953 ein vorläufiger Haushaltsplan zugrunde gelegt. In diesen gelten aus dem ordentlichen Teil des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1952 als aufgenommen:

- a) Die Haushaltsausgaben, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf gerichtlich klagbaren Verbindlichkeiten des Bayer. Staates beruhen, in Höhe des unabdingbaren Bedarfs bis zu den im Haushaltsplanentwurf 1953 vorgesehenen Beträgen,
- b) die Haushaltsausgaben, die ihrem Zweck nach dauernd notwendig und als solche anerkannt sind bis zur Höhe der im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 genehmigten Beträge.

Der Berechnung dieser Beträge sind die Bestimmungen der §§ 6 und 8 Abs. 1 zugrunde zu legen.

(2) Sofern die Beträge, die im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1953 vorgesehen sind, die Haushaltsansätze des Rechnungsjahres 1952 unterschreiten, gelten die im Entwurf des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1953 vorgesehenen Beträge als aufgenommen.

(3) Soweit für Einrichtungen der Landesverwaltung der Bedarf an fortdauernden Ausgaben für das Rechnungsjahr 1952 nur für einen Teil des Rechnungsjahres veranschlagt worden ist, gilt der entsprechende Jahresbetrag, jedoch höchstens der im Entwurf des Haushaltsplans für 1953 vorgesehene Betrag, als in den vorläufigen Haushaltsplan aufgenommen.

(4) Die nach den Bestimmungen vom 12. 9. 1939 (Reg.-Anz. 236) nach dem Forstwirtschaftsjahr in die Haushalte eingestellten und rechnungsmäßig nachzuweisenden Ausgaben können, soweit die Aufbringung der im Haushaltsentwurf 1953 veranschlagten Forsteinnahmen davon abhängig ist, über die in Abs. 1

vorgesehenen Beträge hinaus bis zur Höhe der Anschläge im Haushaltsentwurf für 1953 vom Staatsministerium der Finanzen zur Verfügung gestellt werden.

### § 2

Über einmalige und außerordentliche Haushaltsausgaben sowie über Haushaltsbeträge, die im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 als „künftig wegfallend“ bezeichnet sind, darf nur mit Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums, das seinerseits an die vorherige Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen gebunden ist, verfügt werden.

### § 3

(1) Zur Fortführung einmaliger und außerordentlicher Maßnahmen, die bereits im Haushalt 1952 veranschlagt waren oder die im Austausch gegen solche Maßnahmen auf Grund von Haushaltsvermerken mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen eingeleitet wurden,

kann das Staatsministerium der Finanzen bis zur Genehmigung des Haushaltsgesetzes 1953 bis zur Höhe der im Rechnungsjahr 1952 veranschlagten Ansätze, jedoch nicht über die im Entwurf des Haushaltsplans für 1953 veranschlagten Beträge hinaus, Haushaltsmittel zur Verfügung stellen. Sofern sich nach den im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 ausgewiesenen Gesamtkosten zur Fertigstellung solcher Maßnahmen ein geringerer Restbedarf ergibt als im Entwurf des Haushaltsplans 1953 wegen inzwischen erhöhter Gesamtkosten vorgesehen ist, dürfen bis zur Genehmigung der erhöhten Gesamtkosten durch den Bayer. Landtag nur die nach dem Haushaltsplan 1952 sich errechnenden Restsummen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Zur Fortführung einmaliger und außerordentlicher Maßnahmen, die

bereits im Haushalt 1952 vorgesehen und auf Grund von Haushaltsvermerken durch Sonderfinanzierungsmaßnahmen durchgeführt werden können oder für die Zuschüsse und Beiträge Dritter aufkommen,

kann das Staatsministerium der Finanzen im Rahmen der vom Bayer. Landtag genehmigten Gesamtkosten bis zur Höhe der aufkommenden Sonderfinanzierungsmittel und der Zuschüsse und Beiträge Haushaltsmittel zur Verfügung stellen.

(3) Soweit für die in Absatz 1 und 2 genannten Maßnahmen die Zustimmung nach § 16 der 2. DVHL im Rechnungsjahr 1952 nicht erteilt wurde, dürfen — von besonders begründeten Ausnahmefällen abgesehen — Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden.

### § 4

Zur Leistung von Ausgaben für neue Aufgaben und Maßnahmen (Personalausgaben, Sachausgaben, allgemeine Ausgaben, einmalige Ausgaben und außerordentliche Ausgaben), die im Haushaltsplan 1952 noch nicht vorgesehen waren, sowie für Ausgaben, welche über die in den §§ 1—3 festgesetzten Beträge hinausgehen, kann das Staatsministerium der Finanzen Mittel bis zur Höhe der im Entwurf des Haushaltsplans 1953 vorgesehenen Beträge zur Verfügung stellen, wenn der Bayer. Landtag die betreffenden Ausgaben oder die sie enthaltenden Einzelpläne des Haushaltsentwurfs 1953 vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes genehmigt.

### § 5

(1) Über die im Haushaltsplanentwurf 1953 neu ausgebrachten Planstellen für Beamte und Angestellte darf nicht vor dem Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes verfügt werden. Entsprechendes gilt für Beförderungen und Höhergruppierungen auf

Planstellen, die nach dem Haushaltsplanentwurf 1953 gehoben werden sollen. Im übrigen dürfen freie und frei werdende Planstellen für Beamte und Angestellte vom Tage des Freiwerdens an erst nach Ablauf von drei Monaten besetzt werden.

(2) Außerdem darf in jedem Geschäftsbereich jede dritte freie und frei werdende Planstelle für Beamte und Angestellte nicht besetzt werden. Bei der Feststellung der hiernach nicht zu besetzenden Stellen werden die Stellen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes in jedem Geschäftsbereich für sich gerechnet.

(3) Für bestimmte Gruppen von Beamten und Angestellten und in besonders begründeten Einzelfällen kann das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsministerium Ausnahmen von den Bestimmungen in Abs. 1 und 2 zulassen, für im Haushaltsplanentwurf 1953 neu ausgebrachte oder gehobene Planstellen jedoch nur, wenn der Bayer. Landtag diese Stellen oder die sie enthaltenden Einzelpläne des Haushaltsentwurfs 1953 vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes genehmigt hat.

#### § 6

Soweit nach den Bestimmungen dieser Verordnung die Haushaltsansätze des Rechnungsjahres 1952 maßgeblich sind oder als Berechnungsgrundlage dienen, die Veranschlagung aber infolge der Einführung des neuen Haushaltsschemas oder durch Veränderung der Behördenorganisation im Entwurf des Haushaltsplans 1953 gegenüber dem Haushaltsplan 1952 an anderer Stelle oder getrennt oder zusammengezogen erfolgt, ist zu unterstellen, daß der für das Rechnungsjahr 1952 zutreffende Betrag bereits an der nun für 1953 zuständigen Stelle veranschlagt war.

#### § 7

Unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen des Haushalts 1952 können mit Rücksicht auf den zu erwartenden Fehlbetrag der Rechnung des Haushalts 1952 in Anwendung des § 4 des Haushaltsgesetzes 1952 auf das Rechnungsjahr 1953 nur insoweit übertragen werden, als diese Mittel nach den Haushaltsvermerken mit zweckgebundenen Einnahmen gekoppelt sind, ihre Deckung aus zweckgebundenen Zuschüssen oder Beiträgen vorgesehen ist oder soweit der Übertragung unter Berücksichtigung der Veranschlagung für das Rechnungsjahr 1953 vom Staatsministerium der Finanzen ausnahmsweise bereits zugestimmt wurde oder noch zugestimmt wird. § 17 Abs. 3 RWB, wonach über die übertragenen Ausgabereste nur mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden darf, bleibt unberührt.

#### § 8

(1) Die einschränkenden Bestimmungen des § 3 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1952 sind bei der Berechnung der verfügbaren Haushaltsmittel nach dieser Verordnung anzuwenden.

(2) Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums der Finanzen zur Ausführung und Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts vom 29. 3. 1951 (Bayer. StAnz. Nr. 13) und vom 21. 11. 1951 (Bayer. StAnz. Nr. 47) gelten für den vorläufigen Vollzug des Haushalts 1953 sinngemäß.

#### § 9

Diese Verordnung tritt am 1. April 1953 in Kraft.  
München, den 21. März 1953

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hans Ehard

## Ausführungsbestimmungen

### zu dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts

Vom 25. März 1953

Auf Grund des Art. 6 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 10. März 1953 (GVBl. S. 31) wird folgendes bestimmt:

#### Nr. 1 (Zu Art. 1 Ziff. 1—3)

(1) Die vor dem 27. August 1952, d. i. dem Tag der Verkündung des Bundesgesetzes vom 20. August 1952 (BGBl. I S. 582), erfolgten Festsetzungen des Besoldungsdienstalters bleiben unberührt.

(2) Erfolgt die Anstellung oder der Übertritt in die BesGr. A 8 a bereits vor Vollendung des 26. Lebensjahres, so erhält der Beamte auch für die Zeit von der Anstellung oder dem Übertritt in die BesGr. A 8 a bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres die Bezüge der ersten Dienstaltersstufe.

(3) Ein am ersten Tag eines Monats geborener Beamter vollendet ein Lebensjahr nach § 187 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Ablauf des letzten Tages des vorhergehenden Monats. Das Besoldungsdienstalter eines am 1. Mai 1927 geborenen Beamten ist daher in BesGr. A 8 a günstigstenfalls auf den 30. April 1953 festzusetzen.

#### Nr. 2 (Zu Art. 1 Ziff. 5)

In den Fällen, in denen seit dem 1. August 1952 der Kinderzuschlag wegen Erreichung der Einkommensgrenze von 40 DM weggefallen ist, ist der Kinderzuschlag auf Antrag beim Vorliegen der bestimmungsgemäßen Voraussetzungen wieder anzuweisen.

#### Nr. 3 (Zu Art. 1 Ziff. 6)

Als Verzögerungen kommen insbesondere in Betracht: Beschränkung der Zulassung zum Studium, Schließung der Schulen, Studentischer Hilfsdienst (sogenanntes Schippjahr), Mangel einer Ausbildungsmöglichkeit am neuen Wohnort bei Evakuierten und Flüchtlingen. Bei Berücksichtigung dieser Verzögerungen darf jedoch unbeschadet der Bestimmung in § 14 Abs. 7 BesG. der Kinderzuschlag für insgesamt nicht mehr als 24 Jahre gezahlt werden.

#### Nr. 4 (Zu Art. 2)

Die Hilfsschullehrer der Besoldungsgruppe A 4 b 2 werden mit Wirkung vom 1. April 1951 mit ihrem bisherigen Besoldungsdienstalter als Lehrer oder Oberlehrer an Hilfsschulen in die Besoldungsgruppe A 4 a 2 übergeleitet. Die Kassen werden angewiesen, die sich hierdurch ergebenden Nachzahlungen umgehend zu leisten.

#### Nr. 5 (Zu Art. 3)

Die Kassen werden angewiesen, die Diäten mit Wirkung vom 1. August 1952 nach den neuen Diätensätzen zu zahlen. Zu den Diäten treten die Zulagen und die besonderen Zuschläge nach dem Gesetz vom 20. November 1951 (GVBl. S. 223).

München, den 25. März 1953

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen  
I. V. Dr. Ringelmann, Staatssekretär